

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Geltendes Recht	Teilrevision Verwaltungsverfahrensgesetz	Kurzkommentar
Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. 6. 1988	Entwurf Verwaltungsverfahrensgesetz	
§ 1 Grundsatz ¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfügungen durch die Verwaltungsbehörden. ² Unter Vorbehalt der Vorschriften über die aufsichtsrechtliche Anzeige ist das Gesetz nicht anwendbar: a. auf das Verfahren in Strafsachen; b. auf das Verfahren in Verwaltungssachen, sofern zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter eine sofort vollziehbare Verfügung erforderlich ist. ³ Abweichende oder ergänzende Vorschriften in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.	§ 1 Grundsatz ¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfügungen durch Verwaltungsbehörden (<i>im Folgenden: Behörden</i>). ² Unter Vorbehalt der Vorschriften über die aufsichtsrechtliche Anzeige ist das Gesetz nicht anwendbar, sofern zum Schutz polizeilicher Güter eine sofort vollziehbare Verfügung erforderlich. ³ Abweichende oder ergänzende Vorschriften in anderen Erlassen bleiben vorbehalten	Absatz 1: Klammervermerk betr. Behörden eingefügt Absatz 2: Vorbehalt betr. Verfahren in Strafsachen aufgehoben. Absatz 3: wie bisher
	§ 2 Absatz 3 Buchstaben f, g und h f. Gemeindebehörden und die ihnen unterstellten Amtsstellen, g. Zweckverbandsorgane, h. Bürgerkorporationsorgane.	Anpassung des Behördenbegriffs an die Änderung des Gemeindegesetzes vom 19.6.2003
§ 4 Absatz 2 ² Personen, Organisationen oder Behörden, von denen die verfügende Behörde weiss, dass ihnen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht, können beigeladen werden.	§ 4 Absatz 2 ² Personen, Organisationen oder Behörden, von denen die verfügende Behörde weiss, dass ihnen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht, werden beigeladen.	Präzisierung des Parteibegriffs, Beiladung der beschwerdeberechtigten Personen
§ 6 Absatz 3 ³ Erhebt eine Partei gegen die Weiterleitung Einspruch, so erlässt die Behörde eine	§ 6 Absatz 3 ³ Teilt eine Partei der weiterleitenden Behörde	Bessere Formulierung, keine inhaltliche Änderung

Nichteintretensverfügung.	schriftlich mit, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Eingabe nicht einverstanden ist, so erlässt diese Behörde eine Nichteintretensverfügung.	
§ 9 Absatz 3 ³ Sie kann sich folgender Beweismittel bedienen: a. Urkunden, b. Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen, c. Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe, d. Augenschein, e. Gutachten.	§ 9 Absatz 3 ³ Sie kann sich <i>insbesondere</i> folgender Beweismittel bedienen: a. Urkunden, b. Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen, c. Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe, d. Augenschein, e. Gutachten.	Nicht abschliessender Katalog der Beweismittel
§ 12 Absatz 1 ¹ Die Parteien können sich auf jeder Stufe des Verfahrens verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen.	§ 12 Absatz 1 ¹ Die Parteien können sich auf jeder Stufe des Verfahrens verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln erforderlich ist, <i>mit</i> schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.	Nachweis einer schriftlichen Vollmacht
§ 15 Absatz 2 ² Die Behörde weist unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet sie mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten.	§ 15 Absatz 2 ² Die Behörde weist unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet diese mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten.	Schriftliche Vollmacht wird eingefügt
§ 19 Absatz 1 ¹ Verfügungen werden den Parteien bzw. deren Anwälten und der Vorinstanz schriftlich eröffnet.	§ 19 Absatz 1 ¹ Verfügungen werden der Vorinstanz, den Parteien bzw. deren Vertretungen schriftlich eröffnet.	Es wird der Begriff 'Vertretungen' verwendet.
§ 20 Verfahrenskosten ¹ Das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Erlassen kostenlos. ² Die Verfahrenskosten können einer Partei	§ 20 Kosten der erstinstanzlichen Verfahren ¹ Das erstinstanzliche Verfahren ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Erlassen kostenlos. ² Die Verfahrenskosten können einer Partei auferlegt werden:	Neuer Titel dieses Paragraphen, der sich nur noch auf die erstinstanzlichen Verfahrenskosten bezieht. Absatz1: Bezieht sich nur noch auf die erstinstanzlichen Verfahren.

auferlegt werden: a. wenn sie ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat; b. wenn sie ein offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Begehren gestellt hat; c. wenn sie in einem Verfahren mit zwei oder mehr Parteien unterliegt, welches vor allem dem Schutz ihrer eigenen privaten Interessen dient. ³ Die Kosten von Beweismassnahmen können einer Partei auferlegt werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt. ⁴ Verfahrenskosten können bis 5000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.	a. wenn sie ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat; b. wenn sie ein offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Begehren gestellt hat; c. wenn sie in einem Verfahren mit zwei oder mehr Parteien unterliegt, welches vor allem dem Schutz ihrer eigenen privaten Interessen dient. ³ Die Kosten von Beweismassnahmen können einer Partei auferlegt werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt. ⁴ Verfahrenskosten können bis 5000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.	Absätze 2 - 4: wie bisher
	§ 20a Kosten der Beschwerdeverfahren ¹ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. ² Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. ³ Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den Behörden gemäss § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes und den Gemeinden auferlegt. ⁴ Verfahrenskosten können bis 5000 Fr. erhoben werden. Diese umfassen die Entscheidgebühren und die Beweiskosten. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. ⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei: a. Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden gemäss § 39a des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), b. Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden gemäss § 71 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und	Absatz 1: Regelt die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren. Absätze 2 und 3: Analoge Regelung wie vor Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht. Absatz 4: Gebührenrahmen, Umfang der Verfahrenskosten und Kompetenz zum Erlass des Gebührentarifs gleich geregelt wie bei den Kosten der erstinstanzlichen Verfahren. Absatz 5: kostenlose Beschwerdeverfahren

	Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz), c. Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte, d. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates, e. Einsprachen gegen kommunale und kantonale Nutzungspläne gemäss §§ 13 Absatz 5 und 31 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG).	
§ 22 Parteientschädigung ¹ Im erstinstanzlichen Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. ² In Beschwerdeverfahren vor letztinstanzlichen Verwaltungsbehörden hat die ganz oder teilweise obsiegende Partei Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind. Der Anspruch entfällt, wenn die Partei die Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Verfügung durch eine Verletzung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht mitverursacht hat oder der Beizug eines Anwalts offensichtlich unbegründet war. Der Kanton hat in keinem Fall Anspruch auf eine Parteientschädigung. ³ Die Parteientschädigung geht zulasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört. Sie kann ganz oder teilweise der unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden, sofern diese das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet oder darin selbständige Begehren gestellt hat.	§ 22 Parteientschädigung ¹ Im erstinstanzlichen Verfahren werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen. ² Im Beschwerde- und im Einspracheverfahren haben Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung: a. die ganz oder teilweise obsiegende Beschwerde führende bzw. Einsprache erhebende Partei, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind; b. andere Parteien, die mit ihrem Anliegen ganz oder teilweise durchdringen. ³ Der Kanton hat in keinem Fall Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts gerechtfertigt war. ⁴ Parteientschädigungen werden nur für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts zugesprochen. ⁵ Der Anspruch auf Parteientschädigung entfällt, wenn die Partei die Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Verfügung durch eine Verletzung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht mitverursacht hat oder der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts	Absatz 1: Ausnahmsweise können auch im erstinstanzlichen Verfahren Parteientschädigungen zugesprochen werden. Absatz 2: Auch vor unteren Beschwerde- und Einspracheinstanzen besteht ein Anspruch auf Parteientschädigung. Absätze 3 - 6: neue Fassung, keine inhaltlichen Änderungen.

	offensichtlich unbegründet war. ⁶ Die Parteientschädigung geht zu Lasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört. Sie kann ganz oder teilweise der unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden, sofern diese das Verfahren durch eigene Begehren eingeleitet oder darin selbständige Begehren gestellt hat.	
§ 23 Unentgeltliche Rechtspflege ¹ Fehlen einer Partei die nötigen Mittel und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit. Für den Nachweis der Mittellosigkeit gilt § 71 Absatz 1 der ZPO vom 21. September 1961⁽⁹⁾. ² Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei im Beschwerdeverfahren der kostenlose Beizug eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.	§ 23 Unentgeltliche Rechtspflege ¹ Macht eine Partei ihre Bedürftigkeit glaubhaft und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich unbegründet, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie von der Parteientschädigung befreit. ² Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.	Absatz 1: Für den Begriff der Mittellosigkeit wird nicht mehr auf die ZPO verwiesen, sondern diese wird inhaltlich geregelt (Glaubhaftmachen der Bedürftigkeit). Absatz 2: Der Anspruch auf den kostenlosen Bezug einer Anwältin besteht in allen Verwaltungsverfahren.
§ 24 Absatz 5 ⁵ Gebühren und Auslagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. Die jeweilige Direktion ist für kantonale Gebühren bis 5000 Fr., der Regierungsrat für höhere zuständig.	§ 24 Absätze 5 und 6 ⁵ Aufwandgebühren und Auslagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt oder, wenn diese unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheinen. ⁶ Promillegebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt.	Absatz 5: finanzieller Härtefall und unverhältnismässig hohe Gebühr als Erlassgründe für Aufwandgebühren. Aufhebung der gemeinnützigen Zweckverfolgung als Erlassgrund. Befugnis zum Bewilligung des Erlasses in Gebührenverordnungen regeln. Absatz 6: finanzieller Härtefall als Erlassgrund bei Promillegebühren
⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulpflegen, die Aufsichtskommissionen der weiterführenden Schulen und das Schulinspektorat im Erziehungswesen. Ihre Verfügungen sind an den Regierungsrat weiterziehbar.	§ 29 Absatz 4 ⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen sind an den Regierungsrat weiterziehbar.	Behebung eines gesetzgeberischen Versehen im Rahmen des Bildungsgesetzes

§ 30 Sprungbeschwerde an das Kantonsgericht Der Regierungsrat ist befugt, eine Verwaltungsbeschwerde dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zum Entscheid zu überweisen, sofern dieses zuständig ist und der Beschwerdeführer nur die vor Kantonsgericht zulässigen Rügen erhebt.	§ 30 Sprungbeschwerde an das Kantonsgericht Der Regierungsrat ist befugt, eine Verwaltungsbeschwerde dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zum Entscheid zu überweisen, sofern dieses zuständig ist und die beschwerdeführende Person nur die vor Kantonsgericht zulässigen Rügen erhebt.	Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache (beschwerdeführende Person)
§ 32 Absatz 1 ¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen: a. Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, c. Unangemessenheit.	§ 32 Absatz 1 ¹ Die beschwerdeführende Person kann mit der Beschwerde rügen: a. Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens, b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, c. Unangemessenheit.	Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache (beschwerdeführende Person) Erwähnung der Unterschreitung des Ermessens
§ 33 Absatz 3 ³ Auf Gesuch des Beschwerdeführers kann die verfahrensleitende Instanz eine Frist für die nachträgliche Begründung der Beschwerde gewähren.	§ 33 Absatz 3 ³ Auf Gesuch der beschwerdeführenden Person kann die verfahrensleitende Instanz eine Frist für die nachträgliche Begründung der Beschwerde gewähren.	Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache (beschwerdeführende Person)
§ 34 Aufschiebende Wirkung ¹ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeeinreichung haben aufschiebende Wirkung. ² Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde; b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert; c. ein privates Interesse an der sofortigen	§ 34 Aufschiebende Wirkung ¹ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeeinreichung haben aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen. ² Die Beschwerdeinstanz oder die Vorinstanz kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde; b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung	Absatz 1: Der Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen in Spezialerlassen ist anzubringen. Absatz 2: Die Vorinstanz kann die aufschiebende Wirkung ebenfalls entziehen.

Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder sofern eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.	erfordert; c. ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder sofern eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist; d. ein privates Interesse, das die sofortige Wirksamkeit einer Verfügung erfordert, da ein Schaden einzutreten droht; e. die betroffene Person ernsthaft gefährdet erscheint. ³ Sofern ein Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung besteht, kann die Partei nachträglich einen Rechtsmittelverzicht erklären.	Als wichtige Gründe sind neu die Buchstaben d und e auf Grund von Praxiserfahrungen aufgenommen worden. Absatz 3: Damit Verfügungen sofort wirksam werden können, können die Parteien einen Rechtsmittelverzicht unterzeichnen.
§ 35 Verfahrensleitung ¹ Die Verfahrensleitung umfasst: a. die Abklärung des Sachverhalts und die Abnahme der Beweise; b. den Erlass verfahrensleitender Verfügungen; c. den Entscheid über vorsorgliche Massnahmen und Entzug der aufschiebenden Wirkung; d. die Antragstellung zuhanden der Beschwerdeinstanz; e. den Erlass von Abschreibungsverfügungen, wenn die Beschwerde oder die Verfügung zurückgezogen wird. ² Die Beschwerdeinstanz darf keine Mitarbeiter einer Vorinstanz mit der Behandlung der Beschwerde beauftragen.	§ 35 Verfahrensleitung ¹ Die Verfahrensleitung umfasst: a. die Abklärung des Sachverhalts und die Abnahme der Beweise; b. den Erlass verfahrensleitender Verfügungen; c. den Entscheid über vorsorgliche Massnahmen sowie über Entzug und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung; d. die Antragstellung zuhanden der Beschwerdeinstanz; e. den Erlass von Abschreibungsverfügungen, wenn 1. die Beschwerde zurückgezogen wird, 2. die Verfügung widerrufen wird oder das schutzwürdige Interesse an einem Beschwerdeentscheid aus einem anderen Grund dahinfällt. ² Die Beschwerdeinstanz darf keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Vorinstanz mit der Behandlung der Beschwerde beauftragen.	Absatz 1: da die Vorinstanz die aufschiebende Wirkung entziehen kann, muss die verfahrensleitende Instanz diese nach Buchstabe c wieder herstellen können. Die verfahrensleitende Instanz kann nach Buchstabe e alle Abschreibungsverfügungen erlassen. Absatz 2: Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

	§ 36a Wiedererwägung der Verfügung während des Beschwerdeverfahrens Die Vorinstanz kann während des Beschwerdeverfahrens die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.	Auf Grund von Praxiserfahrungen ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die angefochtene Verfügung während des Beschwerdeverfahrens zurückziehen darf.
§ 38 Absätze 2 und 3 ² Die Beschwerdeinstanz bringt die beabsichtigte Änderung der betroffenen Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung ein. ³ Die betroffene Partei kann sich der beabsichtigten Änderung nicht durch Beschwerderückzug entziehen.	§ 38 Absätze 2 und 3 ² Die Beschwerdeinstanz bringt die beabsichtigte Änderung der betroffenen Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung ein, wobei sie auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen ist. ³ Aufgehoben.	Absatz 2: Klarstellung, dass die betroffenen Partei auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen ist. Absatz 3: Die Aufhebung erfolgt, weil das geltende Recht verfassungswidrig sein dürfte.
§ 39 Absatz 1 ¹ Mit der Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens wird geprüft, ob eine Verfügung zu ändern oder aufzuheben sei, auch wenn sie unanfechtbar geworden ist.	§ 39 Absatz 1 ¹ Mit der Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens wird geprüft, ob eine rechtskräftige Verfügung zu ändern oder aufzuheben sei.	Präzisierung, wonach es sich um eine rechtskräftige Verfügung handeln muss.
§ 43 Absatz 2 ² Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei, doch ist ihm Auskunft über die Erledigung seiner Anzeige zu erteilen.	§ 43 Absatz 2 ² Die anzeigende Person hat nicht die Rechte einer Partei, doch ist ihr Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige zu erteilen.	Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache (anzeigende Person)
§ 46 Vollzug gegen Private ¹ Die Behörde setzt dem Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihm für den Versäumnisfall den Vollzug an, sofern dies nicht bereits in der zugrundeliegenden Verfügung geschehen ist. ² Verfügungen, die den Privaten zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug des Pflichtigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollzogen; sie sind gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 dieses Gesetzes gleichgestellt.	§ 46 Vollzug gegen Private ¹ Die Behörde setzt der pflichtigen Person eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihr für den Versäumnisfall den Vollzug an, sofern dies nicht bereits in der zu Grunde liegenden Verfügung geschehen ist. ² Verfügungen, die Private zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug der pflichtigen Person nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)	Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache (pflichtige Person)

³ In allen anderen Fällen lässt die Behörde bei Verzug des Pflichtigen den durch die Verfügung angeordneten Zustand auf Kosten des Pflichtigen durch den Statthalter herstellen.	vollzogen; sie sind gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt. ³ In allen anderen Fällen lässt die Behörde bei Verzug der pflichtigen Person den durch die Verfügung angeordneten Zustand auf Kosten der pflichtigen Person durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion herstellen.	
	§ 46a Verjährung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Kantons ¹ Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons können spätestens 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Erfüllung des Forderungstatbestand festgesetzt werden. ² Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons verjähren 5 Jahre, nachdem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind. ³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still a. während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens; b. solange die öffentlich-rechtliche Geldforderung sichergestellt oder gestundet ist; c. solange weder die pflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben.	Es wird in Anlehnung an das Steuer- und Finanzgesetz die Verjährung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Kantons geregelt.

	⁴ Die Verjährung beginnt neu mit a. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der öffentlich-rechtlichen Geldforderung gerichteten Amtshandlung, die einer pflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird; b. jeder ausdrücklichen Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Geldforderung durch die pflichtige oder mithaftende Person; c. der Einreichung eines Erlassgesuches; d. der Einleitung einer Strafverfolgung.	
--	--	--

Änderung weiterer Gesetze		
Gesetz über die politischen Rechte	Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte	
	§ 86 Absatz 3 (neu) ³ Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1 sind unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.	Kostenlosigkeit der Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts
Personalgesetz	Änderung des Personalgesetzes	
	§ 71 Absatz 3 (neu) ³ Das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.	Kostenlosigkeit der Beschwerden in Personalsachen
Gemeindengesetz	Änderung des Gemeindengesetzes	
	§ 172a Kosten der Beschwerdeverfahren ¹ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos bei: a. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates, b. Beschwerden gemäss § 172 Absatz 2. ² Bei den übrigen Beschwerden gemäss § 172 Absatz 1 richtet sich die Kostenpflicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.	Kostenlosigkeit der Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates.
§ 175a * Aufschiebende Wirkung bei Entscheiden der Vormundschaftsbehörde ¹ Die Vormundschaftsbehörde kann einer allfälligen Beschwerde gegen ihren Entscheid die	§ 175a Aufgehoben.	Ist aufzuheben, da die verfügende Instanz generell die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde entziehen kann.

aufschiebende Wirkung entziehen, wenn a. ein privates Interesse die sofortige Wirkung ihres Entscheides erfordert, da ein Schaden einzutreten droht, oder b. die betroffene Person ernsthaft gefährdet erscheint.		
Raumplaungs- und Baugesetz	Änderung des Raumplaungs- und Baugesetzes	
§ 13 Absatz 5 Die Einsprachen sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde.	§ 13 Absatz 5 ⁵ Die Einsprachen sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.	Kostenlosigkeit der Einsprachen gegen kantonale Nutzungspläne
§ 31 Absatz 3 ³ Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde.	§ 31 Absatz 3 ³ Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.	Kostenlosigkeit der Einsprachen gegen kommunale Nutzungspläne
§ 133 Absatz 2 ² Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden kann die Baurekurskommission Verfahrenskosten bis 5000 Fr. erheben.	§ 133 Absatz 2 Aufgehoben.	Ist aufzuheben, da Beschwerdeverfahren kostenpflichtig sind

Sozialhilfegesetz	Änderung des Sozialhilfegesetzes	
	§ 39a Kosten der Rechtsmittelverfahren und der unentgeltlichen Rechtspflege ¹ Das Einspracheverfahren ist kostenlos. ² Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos. ³ Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gehen a. für das Einspracheverfahren zu Lasten der Gemeinde, b. für das Beschwerdeverfahren zu Lasten des Kantons.	Absatz 1: Kostenlosigkeit des innerkommunalen Einspracheverfahrens aus sozialen Gründen Absatz 2: Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens Absatz 3: Jedes Gemeinwesen hat die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege in seinen Verfahren zu tragen.